

# Regeln für digitale Kommunikation und Mediennutzung

## ergänzend zur EDV-Nutzungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung ergänzt die schulische EDV-Nutzerordnung sowie die Hausordnung der Wilhelm-Leibl-Realschule Bad Aibling. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung digitaler Endgeräte, schulischer IT-Systeme, Lernplattformen und Kommunikationsmöglichkeiten im schulischen Zusammenhang. Sie gilt darüber hinaus auch für außerschulisches digitales Verhalten, soweit dieses Auswirkungen auf das schulische Zusammenleben, den Schulfrieden oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat.

### § 2 Grundsatz der wertschätzenden Kommunikation

Jede Form der digitalen Kommunikation hat respektvoll, sachlich und verantwortungsbewusst zu erfolgen.

Untersagt sind insbesondere:

- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Herabwürdigungen,
- Bloßstellungen,
- Ausgrenzungen,
- diskriminierende Äußerungen,
- das Verbreiten von Gerüchten,
- jede Form von Cybermobbing.

Digitale Kommunikation darf nicht zur Verletzung der Würde oder der Persönlichkeitsrechte anderer genutzt werden.

### § 3 Private Klassenchats

Die Einrichtung und Nutzung sogenannter Klassenchats in privaten Messenger-Diensten (z. B. WhatsApp oder vergleichbare Dienste) wird von der Schule nicht befürwortet. Solche Kommunikationsformen sind für schulische Zwecke grundsätzlich nicht erforderlich. Die Schule übernimmt für Inhalt, Verlauf und Folgen privater Klassenchats keine Ver-

antwortung. Soweit Inhalte oder Vorgänge aus solchen Chats in den schulischen Bereich hineinwirken und das schulische Zusammenleben beeinträchtigen, kann die Schule im Rahmen ihres Erziehungs- und Ordnungsauftrags tätig werden.

#### **§ 4 Schutz von Persönlichkeitsrechten**

Es ist untersagt,

- Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren Einwilligung anzufertigen,
- solche Aufnahmen zu speichern, weiterzugeben oder zu veröffentlichen,
- Inhalte ohne Zustimmung weiterzuleiten,
- Inhalte in manipulierter oder verfälschter Form zu verbreiten.

Dies gilt insbesondere für:

- die Nutzung künstlicher Intelligenz zur Veränderung von Bildern, Stimmen oder Videos,
- die Erstellung oder Verbreitung sogenannter Deepfakes,
- die Erstellung täuschend echter oder entwürdigender Inhalte.

Das Recht am eigenen Bild sowie sonstige Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu beachten.

#### **§ 5 Nutzung schulischer Geräte und Systeme**

Schulische Geräte, Netzwerke, Plattformen und digitale Kommunikationssysteme dürfen ausschließlich im Rahmen der schulischen Vorgaben und der EDV-Nutzerordnung verwendet werden.

Es ist insbesondere untersagt,

- Zugangsdaten weiterzugeben,
- Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen,
- fremde Accounts zu verwenden,
- unerlaubte Inhalte zu speichern oder zu verbreiten,
- Kommunikationsfunktionen missbräuchlich zu verwenden,
- digitale Hilfsmittel zur Täuschung bei Leistungsnachweisen einzusetzen.

#### **§ 6 Verbot besonderer technischer Geräte**

Das Mitführen oder Verwenden technischer Geräte, die geeignet sind, Persönlichkeitsrechte zu verletzen oder schulische Regelungen zu umgehen, ist untersagt.

Dies gilt insbesondere für:

- Smart Glasses,

- versteckte Kameras,
- versteckte Mikrofone,
- Mini-Aufnahmegeräte,
- technische Hilfsmittel zur unerlaubten Informationsbeschaffung oder Kommunikation.

Die Schule kann solche Gegenstände sicherstellen.

## **§ 7 Außerschulisches Verhalten**

Digitale Handlungen außerhalb der Schule können schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sie

- die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften beeinträchtigen,
- das Vertrauensverhältnis innerhalb der Schulgemeinschaft stören,
- Konflikte in den Schulalltag hineinbringen oder
- den Schulfrieden gefährden.

Dies gilt insbesondere bei Cybermobbing, Bedrohungen, gezielter Bloßstellung oder digitaler Gewalt.

## **§ 8 Verstöße**

Verstöße gegen diese Regelung können pädagogische Maßnahmen, Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen.

Unberührt bleiben mögliche zivilrechtliche, strafrechtliche oder datenschutzrechtliche Folgen.

## **§ 9 Kenntnisnahme**

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Regelung.

Bad Aibling, 01.08.2026

Die Schulleitung